

Name der Gesellschaft:
Chemnitz=Riesaer=Eisenbahngesellschaft.

会社名：
ケムニッツ=リーサ鉄道会社

認可年月日：
1845.07.01.

業種：
鉄道

掲載文献等：
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
Jg.1845, SS.145-175.

ファイル名：
18450701CREG_A.pdf

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

11^{tes} Stück vom Jahre 1845.

N^o 51.) Decret

wegen Concessionirung der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft und wegen
Bestätigung ihrer Statuten;

vom 1sten Juli 1845.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen u. u. u.**

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem sich zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Chemnitz nach Niesau zur Verbindung mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn eine Actiengesellschaft gebildet hat, derselben auf Grund der Bestimmung im § 1 unter 1 des Gesetzes vom 10ten August 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) zu dem gedachten Unternehmen unter den aus der Anlage sub C ersichtlichen Bedingungen Concession ertheilt, auch die entworfenen Statuten, nach vorgängiger Prüfung durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern, in der Maaße, wie solches die fernere Anfüge unter H besagt, bestätigt haben.

Wir finden Uns jedoch bewogen, hierbei zu bestimmen, daß die im § 4 der Concessionsbedingungen dem Staate vorbehaltene Betheiligung mit dem vierten Theile des Anlagecapitals, sowie die damit zusammenhängende Festsatzung im § 20 d der Concessionspunkte in dem Falle als erlebigt und sowohl auf Seiten des Staats als der Gesellschaft als unverbindlich zu betrachten sei, daß vom Staate übernommene Actienquantum aber, gegen Zurückgewährung der darauf bereits geleisteten Einshüsse, an die Gesellschaft zur freien Disposition zurückzufallen habe, wenn Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern die Absicht der Staatsregierung, von der fraglichen Betheiligung wiederum zurückzutreten, dem Gesellschaftsdirectorium bis zum 1sten April 1846 erklärt haben sollten.

Wir wollen, daß dem Inhalte sowohl der Concessionsbedingungen, als der Statuten von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessions- und Bestätigungsdecret unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königlichcs Siegel beifügen lassen.

So gegeben zu Dresden, den 1sten Juli 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Johann Paul von Falkenstein.



Concessionsbedingungen

für die Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft.

§ 1. Der unter dem Namen der „Erzgebirgischen Eisenbahngesellschaft“ im Jahre 1836 zu Chemnitz gebildeten Actiengesellschaft, welche die Benennung: „Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft“ annimmt, wird zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn von Chemnitz nach Niesau zur Verbindung mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen, Concession ertheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Actiengesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf directem Wege bezweckende Unternehmungen ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

§ 3. Das Anlagecapital für die § 1 gedachte Eisenbahn wird vorläufig auf vier Millionen Thaler festgestellt, die sich unter 40,000 Actien à 100 Thaler — — vertheilen.

Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapitals, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 4. Das § 3 bestimmte Anlagecapital wird zum vierten Theile mit 10,000 Actien vom Staate übernommen.

§ 5. Der Staat hat rücksichtlich seines Antheils am Actiencapitale § 4 mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, insoweit nicht unten § 20 etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

§ 6. Der zur statutenmäßigen Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen zu 4 pro Cent erforderliche Bedarf ist, insoweit er nicht nach theilweiser Eröffnung der Bahn aus den etwaigen Reinerträgen der Streckenfahrten bestritten werden kann, aus dem Anlagecapitale (§ 3) vorschussweise zu entnehmen, der Gesamtbeitrag dieser Entnehmungen aber künftig nach vollendetem Bahnbaue zum Anlagecapitale hinzuzuschlagen und, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder auf sonstige geeignete Weise zu decken.

§ 7. Die Eisenbahngesellschaft ist, der Regierung gegenüber, verpflichtet, die Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa in der aus dem vorzulegenden und zu genehmigenden Bauplane sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und binnen vier Jahren von Publication der Verordnung, durch welche das Expropriationsgesetz für dieselbe in Wirksamkeit gesetzt werden wird, dergestalt zu vollenden, daß sie ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

Der Plan für die Vertheilung des Baues auf die einzelnen Baujahre wird, auf Vorschlag des Gesellschaftsdirectoriums, von der Regierung festgestellt.

Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb erfolgt unter der Leitung des Directoriums durch die von demselben anzustellenden Techniker, aber unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung. Der Oberingenieur der Bahn, nicht minder der nach Vollendung des Baues als Betriebsdirigent anzustellende Techniker sind der letzteren zur Bestätigung zu präsentiren.

§ 8. Die Spurweite auf der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa hat, wie auf den übrigen Sächsischen Eisenbahnen, 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen zu betragen.

Der Bahnkörper ist durchgängig in der für ein Doppelgleis erforderlichen Kronenbreite von mindestens 14 Dresdner Ellen herzustellen, die Gesellschaft aber verpflichtet, mit der Legung des zweiten Schienengleises, insoweit nicht einzelne Bahnstrecken gleich anfangs damit zu versehen sind, in dem Verhältnisse vorzuschreiten, in welchem die Bedürfnisse des zunehmenden Verkehrs nach dem Ermessen der Regierung solches erheischen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie;
die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft (Locomotiven);
die Veranstellungen für die Kreuzung der Bahn mit den öffentlichen Straßen;
die Wahl der Stationsorte und Anhaltepunkte;
die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe;

die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

§ 9. Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen- als was den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

- a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung nach Maßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen;
- b) den Betrieb auf der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn zu bringen;
- c) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schnellste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter ohne Erhöhung ihrer Tariffäge unverzüglich an die bedingenen Bestimmungsorte mit anderen, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde durch nach Befinden mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden. Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebs werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration werde gestellt werden.

§ 10. In Betreff des Verhältnisses des Chemnitz-Riesaeer Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der Entschädigung, welche der letztern von der Gesellschaft für die zu deren Gunsten erfolgende Verzichtleistung auf das Vorrecht der der Post ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung für die ganze Länge des § 1 gedachten Eisenbahntractats zu gewähren ist, sowie über die der Postanstalt gegenüber von der Gesellschaft sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A. die näheren Festsetzungen enthalten. Die Gesellschaft hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrierender Bestandteil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschaftsdirectorium denselben pünctlich Folge leisten zu lassen.

§ 11. Um von der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen ungehinderten Gebrauch machen zu können, wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

1.) die Gesellschaft ist verpflichtet:

- a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn auf Anordnung der oberen Militärbehörden, mit Einschluß der Regimentscommandanten und der Commandanten anderer selbstständiger Truppenabtheilungen, zum Transport überwiesen werden, stets vorzugsweise vor andern Reisenden und Transportgegenständen, mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der theilhaftigen Postanstalten zu bewirkenden Sendungen, anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern, nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden;
- b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponibeln Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahnbetriebs es gestatten.

Officiere und ihnen gleich zu achtende Militärpersonen werden in beiden Fällen in den höheren, Unterofficiere und Soldaten in den unteren Wagenclassen untergebracht.

- 2.) Das Fahrgeld wird in dem Falle unter 1 a bei Personentransporten nach Verhältnis von höchstens $\frac{2}{3}$ des für die betreffende Wagenklasse bestehenden Satzes bezahlt, dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, einschließl. der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tariffage in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 pro Cent ein.

Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach der Zahl der benötigten Wagen in der Art vergütet, daß für jeden Wagen, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tariffage für 80 Centner Productenfracht nach Verhältnis der zurückgelegten Meilenzahl entrichtet wird. Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Officiere zu transportiren sind.

- 3.) Wenn in Folge von Bundesbeschlüssen oder anderer außerordentlicher Umstände eintretende militärische Dispositionen und Truppenbewegungen eine ausgebehutere militärische Benutzung der Eisenbahn erheischen, so behält sich die Regierung vor, den Gebrauch der Bahn zu andern, als zu Militärzwecken zu Gunsten der eignen, sowie fremder, zum deutschen Bundesheere gehdriger Armeecabtheilungen soweit zu beschränken, als es ihr zu ungestörter Förderung der Militärtransporte nöthig erscheint. Die Vergütung erfolgt auch in diesen Fällen nach den unter 2 bestimmten Grundsätzen. Müssen jedoch in Folge jener Maaßregeln andere Transporte ganz aufhören, oder muß deren Zahl soweit vermindert werden, daß nur die Hälfte oder noch eine kleinere Zahl der gewöhnlichen Fahrten stattfinden kann, so tritt

für Militärpersonen und die Militärtransporte der volle, nach dem ordentlichen Bahntarife zu bemessende Fahrpreis ein.

§ 12. Der Bahntarif und der Fahrplan, sowie jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 13. Die Obliegenheiten der Chemnitz-Niesae Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach den deshalb bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

§ 14. Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Eisenbahn von Chemnitz nach Niesae von der Regierung getroffen werden dürften, ist von der Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau anzuweisen, nicht minder alle, für jenen Dienst bestimmte Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in besonderen Aufträgen die Bahn bereisen, sowie alle Gensdarmen in Dienstkleidung unentgeltlich zu befördern.

§ 15. Der durch die Aufstellung von Hülfsgensdarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 16. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahulinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen zu treffen.

Kommt hierüber unter den theilhaftigen Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 17. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltungen entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, in soweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 18. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte, zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schädensanspruch zugestanden würde.

§ 19. Die Gesellschaft, als Inhaberin eines gewerblichen Unternehmens, ist der Gewerbesteuer in Gemäßheit des Gewerbesteuergesetzes unterworfen. Sie soll jedoch während der vier Baujahre, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung davon zu genießen haben.

§ 20. Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des gleichzeitig zur Bestätigung gelangenden Gesellschaftsstatuts. Es sind jedoch für letzteres, insbesondere was die Stellung der Regierung als Theilhaberin am Actienunternehmen anlangt, folgende Bestimmungen als maßgebend zu betrachten:

- a) Das Gesellschaftsdirectorium, welches aus drei bis fünf Mitgliedern besteht, hat seinen Sitz in Chemnitz.
- b) Die Staatsregierung ernennet unabhängig von der Gesellschaft ein Mitglied des Directoriums.
- c) Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Derselbe hat nächst seiner statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directoriums fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigeßen, bis auf Einholung höherer Entschliesung durch seinen Einspruch zu verhindern.
- d) Der Staat übt das wegen seines Antheils am Actien capitale (§ 4) in den Generalversammlungen ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, welchem in jeder Generalversammlung eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionärs geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zusteht, so daß er jeder Zeit ein Fünftheil sämmtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt.

Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpunkte der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist, dergestalt jedoch, daß auch in diesem Falle die Gesamtzahl der von

dem Bevollmächtigten des Staats zu führenden Stimmen das festgesetzte Quotalverhältniß eines Fünftheils der sämmtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmen nicht überschreiten darf.

Die Legitimation des Bevollmächtigten wird durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und der Verwahrung der Hauptstaatscasse befindlichen Actien der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa bewirkt.

- e) Von dem nach Gewährung einer Dividende von 4 $\%$ für das gesammte Actien-capital sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte, bis zum Betrage eines halben Procents, zu Ansammlung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directoriums und Gesellschaftsausschusses, mit Zustimmung der Regierung, bis auf 1 $\%$ erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher, als 5 $\%$ des Anlagecapitals (§ 3) belaufen.
- f) Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

§ 21. Die Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa nebst Zubehör mittelst Kaufs für den Staat zu erwerben.

Die Ausübung dieses Ankaufsrechts unterliegt folgenden näheren Bestimmungen:

- a) dasselbe kann, insofern nicht die Bahn schon früher im Wege freier Vereinigung in den alleinigen Besitz des Staats übergegangen sein sollte, nicht vor Ablauf des 25sten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie, der Gesellschaft gegenüber, geltend gemacht werden;
- b) bei Bestimmung der den Actionärs zu gewährenden Entschädigung wird der denselben im Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Realisirung des Kaufsgeschäfts wirklich zu Gute gekommene Dividendenuß in nachstehender Weise als Maßstab zu Grunde gelegt:
 - aa) zum Behuf dieser Berechnung ist zuvörderst der höchste und der niedrigste der in dem 10 jährigen Zeitraume auf die einzelnen Actien ausgefallenen Jahreserträge auszuscheiden und die Summen der übrigen, mit 8 getheilt, als Durchschnittsdividende zu betrachten;
 - bb) hat hiernach die letztere 4 $\%$ oder weniger betragen, so erhalten die Actionärs den Nennwerth der Actien voll vergütet;
 - cc) stellt sich die durchschnittliche Dividende über 4 $\%$, so sind die Actionärs für diesen Mehrbetrag überdieß noch entweder durch Fortgewährung einer entsprechenden Rente, oder durch Capitalisirung derselben zum 25 fachen Betrage besonders zu entschädigen;
- c) es beruht in der Wahl der Regierung, ob sie den Ankauf der Bahn auf einmal bewirken, oder auch nach und nach mittelst successiver Ausloosung der Actien in

- den von ihr beliebig zu bestimmenden Fristen und Raten realisiren wolle. Letztern Falls gilt von den, bei jedem Termine zur Verloosung gelangenden Actien und der Entschädigung ihrer Inhaber nach dem Verhältnisse der denselben in den diesem Zeitpunkte vorangegangenen 10 Jahren zugeflossenen Dividendenbezüge analog das Nämliche, was vorstehend unter b bestimmt worden ist;
- d) die Regierung wird von dem von ihr beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Gesellschaftsdirectorium 6 Monate zuvor amtliche Mittheilung machen, nicht minder in dem Falle sub c jeden Ausloosungstermin und die Zahl der jedesmal zur Ausloosung bestimmten Actien demselben 3 Monate zuvor zur weitem Bekannmachung ankündigen;
- e) mit dem Eigenthume der Bahn selbst gehen auch sämtliche Zubehörungen derselben an Gebäuden, Grundstücken u. s. w., die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefond, sowie überhaupt alle Activen der Gesellschaft, nichts davon ausgenommen, an den Staat über, welcher hiawiederum auch die sämtlichen Passiven der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung zu übernehmen hat.

A.

1.) Der Chemnitz-Miesauer Eisenbahngesellschaft wird, unter Enthebung derselben von dem gesetzlichen Verbote der, der Postanstalt ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung, diese letztere auf der Eisenbahn von Chemnitz nach Miesau gestattet.

2.) Für den hierdurch entstehenden Ausfall in den Einkünften des Postregals und zur Vergütung des durch die erforderliche Verbindung mit den Bahnhöfen entstehenden Aufwandes, jedoch nach Abzug der dagegen der Postcasse erspart werdenden Transportkosten, entrichtet die Eisenbahngesellschaft für jede Postmeile der betroffenen bisherigen Postroute in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn jährlich

Sechshundert und Fünfzig Thaler — —,

von da ab und dafern die Dividende des gesammten Anlagecapitals mindestens $4\frac{1}{2}\%$ jährlich erreicht,

Siebenhundert und Achtzig Thaler — —,

sowie, wenn jene Dividende bis auf 5% jährlich und höher ansteigt,

Eintausend Thaler — —

in vierteljährigen Raten an die Hauptpostcasse.

Während der streckenweisen Befahrung der Bahn wird diese Entschädigung nur insofern gewährt, als solche mindestens von einem Poststationsorte zum andern Statt findet.

3.) Die nothwendige Entschädigung der Stationsinhaber auf der betreffenden Route übernimmt die Postadministration. Die Gesellschaft entrichtet an letztere dafür ein für allemal, bei Eröffnung der Eisenbahn in ihrer vollen Ausdehnung die Aversionalsumme von Viertausend Thalern — —.

4.) Die Gesellschaft übernimmt alle Gegenstände der Reit- sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund und die von der Postanstalt debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeltlichen Transporte auf der Bahn.

5.) Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Vorrechte der Postanstalt, Briefe, Pakete und Geldsendungen bis zu und mit zwanzig Pfund zu befördern. Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Sendungen, sondern auch aller und jeder, den gesetzlichen Strafen obnehin unterliegenden Conkurrenz, in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen die Correspondenz der Eisenbahngesellschaft, soweit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Gesellschaft bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnstationen portofrei befördern und ausliefern.

6.) Die Postadministration ist befugt, von der Eisenbahn, nach ihrer Vollenbung und nach Befinden schon bei Streckenfahrten, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.

7.) Für die Fahrpostsendungen (mit Ausschluß der No. 4 benannten, unentgeltlich zu befördernden Gegenstände) wird der Eisenbahngesellschaft nach dem Gesamtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationenpunkte und bei jedem Zuge der jedesmalige für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nöthigen Herabsetzung des Postporto's auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour, mit einer Ermäßigung von Fünf und Zwanzig Procent, von der Postverwaltung bezahlt und soll hierüber vierteljährliche Abrechnung gepflogen werden.

8.) Die Eisenbahngesellschaft wird täglich mindestens bei einer ihrer Fahrten einen weitem, als den zum Betriebe des Dienstes unerläßlichen Aufenthalt nicht gestatten.

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpunkten, sowie der Anhaltepunkte unterwegs, hat nur im Einverständnisse der Postadministration zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstellungen treffen wird, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegestationen nicht eintrete.

9.) Die Eisenbahngesellschaft wird die Postsendungen bei jeder Fahrt, mittelst besonderer, von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung: „Königliche Post“ versehenen Wagen befördern.

Für die in dem Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke hat die Gesellschaft einen andern, mit verschließbaren Packräumen versehenen Wagen bereit zu halten.

Nächstem hat die Gesellschaft die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten, insbesondere auch die die Posten begleitenden Schaffner unentgeltlich zu befördern.

10.) Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf der Eisenbahn wird die Gesellschaft auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten für die nöthigen und passenden Localitäten zu einstweiliger Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke sorgen, sowie die erforderlichen Räume zu Unterstellung der anfuhrnden Postwagen und Postpferde gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepunkten der Eisenbahn, Behufs der Einlegung unfrankirter Briefe, anzulegenden Briefkasten, wird die Gesellschaft die geeigneten, leicht zugänglichen Plätze der Postverwaltung anzuweisen.

11.) Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernimmt, der Postadministration gegenüber, die Gesellschaft, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihr zu stellenden Wagen, sowie anlangend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

12.) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt, nach Maafgabe des Concessionsdecrets, für den Fall einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten, die Verpflichtung zur schleunigen und ungestörten Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der untergedachten Postbeamten; die Gesellschaft ist jedoch zugleich gehalten, von der eintretenden Unterbrechung sofort die Postadministration in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheimgestellt bleibt, ob sie, bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten, selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen, oder die Herstellung und Unterhaltung des dießfalligen Transports der Eisenbahngesellschaft überlassen will.

Die dadurch entstehenden Kosten hat für jeden Fall die Gesellschaft zu tragen.



Statuten

der

Cheumnitz-Miesauer Eisenbahngesellschaft.

Actiengesellschaft.

§ 1. Der unter dem Namen: „Erzgebirgische Eisenbahngesellschaft“ im Jahre 1836 gebildete Actienverein, verbündet sich für den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von

Ghemniz nach Meisa zum Anschluß an die Leipzig-Dresdner Eisenbahn, und nimmt den Namen:

„Ghemniz-Meisaer-Eisenbahngesellschaft“

an.

- Anlagecapital.** § 2) Zu Erreichung des vorgebadchten Gesellschaftszwecks werden vier Millionen Thaler aufgebracht, welche mit Hinzunahme der zur Verzinsung der Einzahlungen während der Bauzeit (§ 20) erforderlich werdenden Summe das Anlagecapital bilden.
- Mitglieder.** § 3. Die Actiengesellschaft wird von der Staatsregierung des Königreichs Sachsen, welche zu dem ursprünglichen Anlagecapitale von vier Millionen Thalern den vierten Theil einschließt, und den die übrigen drei Viertel desselben aufbringenden Inhabern der Actien gebildet.
- Die Staatsregierung hat rücksichtlich Ihres Antheils am Actiencapitale gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, wie die übrigen Actieninhaber, soweit nicht in den Statuten etwas Anderes festgesetzt ist.
- Vertretung.** § 4. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach Außen durch das Directorium vertreten.
- Verpflichtung.** § 5. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§§ 41, 49) gefassten Beschlüsse, sowie durch die statutmäßigen Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses und des Directorii verpflichtet.
- Gerichtsstand.** § 6. Die Actiengesellschaft hat in der Stadt Ghemniz ihr Domcil und vor dasigem Stadtgerichte ihren persönlichen Gerichtsstand.
- Dauer.** § 7. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden:
- a) durch Beschluß einer Generalversammlung, in welcher mindestens 25,000 Actien nach Vorschrift dieser Statuten vertreten sind, und von den gegenwärtigen Stimmen mindestens drei Viertel für die Auflösung sich entscheiden. Ist letztere beschlossen, und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Regierung erhalten, so wird nach vorgängiger, vom Directorio darüber erlassener Bekanntmachung das Eigenthum der Gesellschaft constatirt, und soweit möglich, veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt. Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Infertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß einer zusammen zu berufenden Generalversammlung zur Justification, sowie zur Liberirung des Directorii und sonstiger Interessenten vorzulegen;
 - b) durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der Regierung;

c) durch Geltendmachung des der Staatsregierung nach § 21 der Concessionsbedingungen zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des fünf und zwanzigsten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie auszuübenden Rechtes, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör mittels Kaufes für den Staat zu erwerben.

Actien.

§ 8. Das § 2 gedachte Anlagecapital wird durch 40,000 Actien à 100 Thaler auf- gebracht, wovon die Staatsregierung 10,000 Stück übernimmt.

§ 9. Die Actien lauten auf den Inhaber und es wird der jedesmalige körperliche Inhaber ohne Rücksicht auf den Besitztitel als Actionär betrachtet. Jede Actie giebt dem Inhaber, welcher die geleisteten Einzahlungen in keinem Falle zurückfordern kann, übrigens sowohl gegen die Actiengesellschaft als gegen Dritte nur bis zum Nennwerthe der Actien verbindlich ist, einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrages zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

§ 10. Auf jede Actie kann, einschließlich der auf die ersten 30,000 Stück Interims- schein (Beilage A.) eingezahlten $2\frac{1}{2}$ Thaler, ein Gesamteinsatz von höchstens ein Hundert Thalern im Bierzehnthalersfuße eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise, auch nicht durch Beschluß der Generalversammlung (§ 47 c) abgeändert werden.

§ 11. Die nach dem beigelegten Schema A. von der Erzgebirgischen Eisenbahngesellschaft ausgegebenen, sowie die gegen die ferneren Einzahlungen nach dem Schema B. auszugebenden Interimsactien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft vertreten bis zur Ausgabe der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre.

§ 12. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach Form der Actien unter C. beigelegten Muster ausgefertigt und von je zwei Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

Einzahlungen.

§ 13. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens 10 Thaler eingefordert werden.

§ 14. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorio nach dem Bedürfnisse und Termine dergestalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der Leipziger Zeitung, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthält, eine Frist von mindestens vier Wochen inne liegt (§ 32).

§ 15. Die Einzahlungen sind bis zu den anzuberaumenden Terminen bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der frühern

Interimsactien gegen neue vergleichen, welche auf den Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Einrückungen lauten, zu leisten.

Bei der ersten auf zehn Thaler festgesetzten Einzahlung auf die Actien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft findet der Umtausch der Interimsactien der Erzgebirgischen Eisenbahngesellschaft gegen die Interimsactien der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn statt, und werden die letzteren über den Betrag der Einzahlung, unter Zurechnung des Nominalwerthes der ersteren von $2\frac{1}{2}$ Thaler, demnach über $12\frac{1}{2}$ Thaler ausgefertigt.

Die Staatsregierung zahlt auf die von Ihr nach §§ 3, 8 übernommenen 10,000 Stück Actien bei der ersten Einzahlung den vollen Nominalwerth der Interimsactien mit $12\frac{1}{2}$ Thaler pr. Actie.

Ver säum niß. § 16. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorio mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlag der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusehenden Präklusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Nachtheils nachträglich zu leisten, bekannt zu machen. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angeetzten Präklusivtermine, welchem eine gleiche Frist wie einem Einzahlungstermine (§ 14) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zuständigen Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtver säum niß zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

N e u e n.

A. Zinsen.

Beginn. § 17. Die Einrückungen auf die Actien werden auf die Dauer der Bauzeit (§ 7 der Concessionsbedingungen) von den jedesmaligen Schlußterminen der einzufordernden Einzahlungen ab, mit vier vom Hundert auf das Jahr verzinst. Die Verzinsung der bereits geleisteten Einzahlung von $2\frac{1}{2}$ Thaler beginnt von dem Zeitpunkte an, wo der für den Umtausch derselben § 15 festgesetzte Einzahlungstermin abläuft.

Dauer. § 18. Die Verzinsung endigt sich mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn nächst eintretenden Monates März oder September.

Termine. § 19. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausch oder gegen Abstempelung der Interimsactien in geeigneten, von dem Directorio zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist mindestens einmal auszuzahlen.

Beschaffung des Geldbedarfs. § 20. Zu dem erforderlichen Zinsenbedarfe wird zunächst der etwaige Reinertrag des Betriebes der bis dahin dem Verkehre eröffneten Bahnstrecken verwendet, das zu Erfüllung

der vier Procent noch Fehlende aber aus dem Anlagecapitale (§ 2) vorschußweise entnommen. Der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen wächst künftig nach vollendetem Bahnbaue dem Anlagecapitale zu und ist, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder sonst auf geeignete Weise zu decken.

B. Dividenden.

§ 21. Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Reingehörrertrage des Unternehmens Dividenden, deren erste sechs Monate nach dem letzten Zinsstermine (§ 18) verfällt, vertheilt.

§ 22. Die Dividenden verfallen Ende März und Ende September jeden Jahres. In dem ersteren Termine wird die Vertheilung auf den Rechnungsabluß vom vorhergegangenen 31sten December begründet, während für die Vertheilung Ende September die Rechnungsübersicht vom Schlusse des ersten Halbjahres den Maasstab giebt.

§ 23. Die Höhe der in jedem Termine verfallenden Dividenden hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Ausschusse unter geeigneter Abrundung der zur Vertheilung gelangenden Beträge festzusetzen.

§ 24. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorio bekannt zu machen.

§ 25. Die Dividenden werden auf die Actien gegen Rückgabe der nach dem unter D. angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine ausgezahlt.

§ 26. Gleichzeitig mit den Actien (§ 12) werden Talons nach dem unter E. beigefügten Formulare nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, später aber an die Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgegeben.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 27. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§ 19), Dividenden nur an die Inhaber der Coupons gegen deren Rückgabe ausgezahlt und hierdurch alle weiteren an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche aufgehoben.

§ 28. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig, dasein das Directorium vor Eintritt der gedachten Verjährung von dem Antrage auf Obdictallabung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 34 statt gefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesen

Feststellung der Dividende.

Bekanntmachung.

Dividendenscheine.

Talons.

Auszahlung.

Verjährung.

Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft.

Reservefond.

- Entstehung, Zweck und Höhe.** § 29. Von dem nach Gewährung einer Dividende von vier Procent für das gesammte Actiencapital sich ergebenden Reinertrage (§ 21) ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche Ausgaben zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directorii und Ausschusses mit Zustimmung der Regierung bis auf ein Procent erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher als fünf Procent des Anlagecapitals (§ 2) belaufen.
- Verwaltung.** § 30. Ueber den Reservefond ist von dem Directorio besondere Rechnung zu halten und es kann derselbe nach Befinden im Geschäfte selbst als Theil des werbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden.
- Verwendung.** § 31. Das Directorium hat im Einverständnisse mit dem Ausschusse über Verwendung des Reservefonds zu verfügen.

Bekanntmachungen.

- Mobilität.** § 32. Die an die Mitglieder der Actiengesellschaft zu richtenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung und zwar, dafern sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst je dreimaliger Insertion, auch nach Ermessen des Directorii außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.
- Wirkung.** § 33. Alle in vorstehender Maasse erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

Mortificationsverfahren.

§ 34. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Interimsactien, Actien, Talons oder Dividendenscheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25ten Juli 1777 (Alte C. C. A., Abth. 2, S. 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen von demselben Jahre S. 195) vorgeschriebene, und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analo-

gen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Stadtgerichte zu Chemnitz zu beantragen, und, nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von dem Directorio; welches die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

Schiedsverfahren.

§ 35. Streitigkeiten, welche zwischen Actieninhabern als solchen oder zwischen die- Eintritt.
sen und der Actiengesellschaft entstehen, sind mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 36. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schieds- Mobilität.
richter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorio, oder wenn dieses selbst Partei ist, bei dem Stadtgerichte zu Chemnitz auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Partei, welche dieser Vor- schrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Drit- ten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Directorio, oder, wenn die- ses Partei ist, von dem Stadtgerichte zu Chemnitz bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschla- genden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien vorzulegen. Geschieht dies nur von der einen Partei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile an- geführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Do- cumente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Be- hufß einer von ihnen der einen oder der andern Partei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweischemas und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an das Stadt- gericht zu Chemnitz ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehentlich Purification des Productions- und nach Befinden Repro- ductions- Erkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgibt.

§ 37. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entschei- Unzulässigkeit
dungen des Stadtgerichts und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig. der Rechtsmit-
tel.

§ 38. Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter. Vollstreckung.

Regierungscommissar.

Ernennung. § 39. Die Staatsregierung ernennt einen Commissar für die Angelegenheiten der Chemies-Niefaer Eisenbahn.

Wirkungskreis. § 40. Der Commissar, welcher im Allgemeinen die Regierung der Gesellschaft gegenüber vertritt, hat das Recht:

- a) den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directorii, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen;
- b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directorii, gegen die ihm, im Interesse der Regierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigegeben, beziehentlich bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern; und
- c) in Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legittimationspunct berichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschloffen werde, was den Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

Generalversammlungen.

Zweck. § 41. Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen.

Einteilung. § 42. Die Generalversammlungen sind:

- a) regelmäßige, welche während der Bauzeit in der ersten Hälfte, später aber in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden, und sich über die § 47 a, b bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;
- b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit anberaumat werden können, sobald das Directorium dieselben für nöthig hält, und welche anzuberäumen sind, wenn die Staatsregierung oder der Ausschuß darauf antragen.

Einladung. § 43. Die Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist, soweit möglich unter Angabe der Berathungsgegenstände, mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine, von dem Directorio zu erlassen.

Legitimation. § 44. Der Staat übt das wegen seines Antheils am Actien capitale (§ 2) in den Generalversammlungen ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, welcher durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und der Verwahrung der Hauptstaatscasse befindlichen Actien der Chemies-Niefaer Eisenbahngesellschaft legitimirt wird.

Audere Actionäre haben sich durch Vorzeigung der Actien beim Eintritte in die Generalversammlungen zur Theilnahme an denselben zu rechtfertigen.

§ 45. Dem Bevollmächtigten des Staats steht in Generalversammlungen eine dem ^{Stimmberechti-}vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionären geführten Stimmzahl gleiche Zahl ^{gung.} an Stimmen zu, so daß er jeder Zeit ein Fünftheil sämtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt.

Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpunkt der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist.

Das Stimmrecht des Bevollmächtigten des Staats kann jedoch in solchen Fällen das vorgedachte Quotalverhältniß von ein Fünftheil aller Stimmen niemals überschreiten.

Von andern Actieninhabern hat der Vorzeiger einer Actie eine Stimme; dagegen geben

2—	5	Actien	2	Stimmen
6—	15	"	3	"
16—	30	"	4	"
31—	50	"	5	"
51—	75	"	6	"
76—	100	"	7	"
101—	150	"	8	"
151—	250	"	9	"
251	und mehr	"	10	"

§ 46. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmen-Vorsitz. Gleichheit hat der Vorsitzende des Directorii.

§ 47. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen zum Vortrage und nach ^{Gegenstände.} Befinden zum Beschlusse kommen müssen, sind:

- der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabschluß (§ 66 e), welche einige Tage vor der Generalversammlung gedruckt auszugeben sind;
- die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses; (§§ 53 und 56)
- die Abänderung der Statuten; (§ 91)
- die Auflösung der Actiengesellschaft; (§ 7 a und b)
- Anträge einzelner Actionäre, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorio, welches den Ausschuß davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind.

Audere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorio in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschlusse gebracht werden.

§ 48. Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des ^{Abstimmung.} Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 7 a gedachten Falles durch absolute, über die Wahl der Ausschußmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine nicht durch spe-

cielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit oder außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität auf deshalb zu stellende Anfrage specielle Stimmenabgabe nicht verlangt.

Beschlüsse. § 49. Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich.

Protocolle. § 50. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschussmitgliede und zwei Actionären mit zu unterschreiben, auch, mindestens im Auszuge, durch den Druck zu veröffentlichen.

A u s s c h u ß .

Zweck. § 51. Der Ausschuss, welcher dem Directorio beratend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat demselben gegenüber die Rechte und Interessen der Actiengesellschaft zu vertreten, soweit dieß von letzterer nach § 47 nicht selbst geschieht.

Mitgliederzahl. § 52. Der Ausschuss besteht aus achtzehn Personen.

Wahl. § 53. Von diesen achtzehn Ausschusspersonen werden zwölf durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft mit Ausschluß der Directoren (§§ 47 b, 48), die übrigen sechs aber durch den Ausschuss gewählt. Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die Wahl ab, so tritt Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, an seine Stelle.

Befähigung. § 54. Ausschussmitglieder können nicht sein:

- a) diejenigen, welche fallirt, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Gesellschaftsamtes für unwürdig erklärt werden;
- c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Directorialmitglieder und Beamte der Gesellschaft.

Annahme der Wahl. § 55. Wer die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschussmitgliede annimmt, hat vor Antritt seines Amtes bis zu seinem Austritte eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen.

Amts-dauer. § 56. Ende Juni jeden Jahres legen drei Ausschussmitglieder, und zwar zwei der aus der Wahl der Generalversammlung hervorgegangenen und eines der von dem Ausschusse gewählten, nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amts-

führung bestimmten Reihenfolge ihre Stelle nieder. Die Aus tretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 57. Während der Amtsdauer kann jedes Ausschußmitglied seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen.

Austritt.

§ 58. Scheidet durch den Tod, durch den Eintritt einer der § 54 aufgezählten Hinderungsursachen, worüber der Ausschuß zu entscheiden hat, oder durch seinen Entschluß (§ 57) während der Amtsführung ein Mitglied des Ausschusses aus demselben, so hat dieser die dadurch entstehende Vacanz nach absoluter Stimmenmehrheit sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neugewählte Ausschußmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgetretenen.

Vacanzen.

§ 59. Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

Unentgeltliche
Amtsführung.

§ 60. Baare Auslagen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben als solche genöthigt sind, werden aus der Gesellschaftscaffe vergütet.

Auslagen.

§ 61. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen.

Beamte.

§ 62. Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, soweit dieß bei besonderer Dringlichkeit allseitig zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Ausfertigungen nebst einem der in der betreffenden Sitzung zugegen gewesenen Ausschußmitglieder zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, aus der Mitte des Ausschusses Deputationen zu ernennen.

Vorsitzender.

(Vergl. §§ 57, 64, 65, 66 g, i, 73)

§ 63. Ausschußversammlungen sind so oft, als es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder auf Antrag von mindestens sechs Ausschußmitgliedern anzuberaumen.

Versammlungen.

§ 64. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens sieben Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension oder Remotion von Mitgliedern des Directorii (§ 66 a), sowie über die Aufnahme von Darlehen (§ 84 c), kann jedoch nur eine aus mindestens zwölf Ausschußpersonen bestehende Versammlung beschließen. Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Majorität nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit.

Beschlüsse.

§ 65. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, Protocolle, welche der Vorsitzende mit zu unterschreiben hat, aufzunehmen. — Es steht dem Aus-

schusse frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu befolgenden Rechtskundigen zu wählen.

Wirkungskreis.

§ 66. Der Ausschuss hat:

- a) vier Directoren zu wählen, und, Falls durch dieselben das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch, bei sich vorfindendem Anlasse, über das Directorium Beschwerde zu führen;
 - b) die den Directoren zu gewährende Remuneration (§ 77) zu bestimmen;
 - c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directorii zu überwachen;
 - d) die Einsicht der Bücher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu beliebiger Zeit durch Deputationen Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
 - e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und, bis auf Genehmigung der Generalversammlung, zu justificiren;
 - f) sein Gutachten über die vom Directorio ihm vorgelegten Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorii an selbiges zu geben, nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;
 - g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten notwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorio zu verlangen;
 - h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürftigen Gegenstände zu beschließen;
- (Vergl. §§ 5, 7, 23, 29, 31, 42 b, 47, 70 b, c, 73, 84 c, d, e, f, m, n)
- i) obschon er weder in seiner Gesamtheit, noch durch deputirte Mitglieder berechtigt ist, Anordnungen im Geschäftsbetriebe zu treffen, so hat derselbe doch das Recht, den Bau und den Betrieb der Bahn zu revidiren und dem Directorio auf Grund Dessen, was ihm hierbei zur Kenntniß kommt, Bemerkungen und Vorschläge zu machen, die jedoch, soweit sie nicht die Befolgung statutarischer Bestimmungen betreffen, nur berathend sein können.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuss, dessen Vorsitzender oder die durch letztern ernannten Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten.

Alle diese Rechte, — insoweit dabei nicht eine Beschlussfassung des Ausschusses erforderlich ist — übt derselbe durch den Vorsitzenden oder durch Deputationen aus.

Directorium.

§ 67. Das Directorium hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft zu verwalten.

Zweck.

§ 68. Das Directorium besteht aus fünf Mitgliedern, vorbehaltlich einer nach künftiger Vollendung des Baues unter Zustimmung der Generalversammlung mit Genehmigung der Staatsregierung zu treffenden veränderten Bestimmung.

Mitgliederzahl.

§ 69. Die Staatsregierung ernennt ein Directorialmitglied, während die vier anderen Directoren von dem Ausschusse gewählt werden.

Ernennung und Wahl.

§ 70. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden:

Befähigung.

- a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Gesellschaftsamtes für unwürdig erklärt werden;
- c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgesellschafter der dem Directorio bereits angehörigen Mitglieder.

§ 71. Jede der vier von dem Ausschusse zu Directorialmitgliedern gewählten Personen hat im Falle der Wahlannahme vor Antritt des Amtes fünf Actien unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen.

Annahme der Wahl.

§ 72. Die Dauer der Function des von der Regierung ernannten Directors hängt von der Bestimmung der Ersteren ab, während aller zwei Jahre Ende Juni eines der von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge seine Stelle niederzulegen hat. Die austretenden Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar.

Amtsdauer.

§ 73. Während der Amtsführung kann jedes der vier von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen.

Austritt.

Der Ausschuss ist jedoch berechtigt, von dieser zweimonatlichen Frist zu dispensiren.

§ 74. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion (§ 66 a), durch den Eintritt einer der § 70 aufgezählten Hinderungsbursachen, oder durch freiwilligen Entschluß (§ 73) während der Amtsführung entstehen, sind sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neu-gewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

Vacanzen.

§ 75. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten Ausnahmen festsetzen, gleiche Rechte und Pflichten.

Gleichstellung.

- Wohnort.** § 76. Die Mitglieder des Directorii müssen während ihrer Amtsdauer in Chemnitz ihren wesentlichen Wohnsitz haben.
- Remuneration.** § 77. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Cassé der Gesellschaft eine von dem Ausschusse festzusetzende Vergütung. (Vergl. § 66 b)
- Vorsitzender.** § 78. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat, neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen, alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directorii ausgefertigt werden, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen. Verträge oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben oder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, ingleichen Anstellungs-Bestellungen und Instructionen hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterschreiben.
- Stellvertreter des Vorsitzenden.** § 79. Ebenmäßig, wie nach dem vorhergehenden § 78 der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so bestimmen die Directoren, welchem Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung obliegt.
- Legitimation.** § 80. Die Namen der Directoren sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorio, und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämtliche Mitglieder des Directorii sofort nach erfolgter Wahl nach § 32 bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.
- Beschlüsse.** § 81. Beschlüsse des Directorii, zu welchen mindestens drei Abstimmende erforderlich sind, werden nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit nach Entscheidung des Vorsitzenden gefaßt. (Vergl. § 40 b)
- Protocolle.** § 82. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directorii sind von einem Mitgliede desselben, einem Beamten der Gesellschaft oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.
- Verantwortlichkeit.** § 83. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rückichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- Wirkungskreis.** § 84. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft und hat alle zu Erreichung des § 1 gedachten Gesellschaftszweckes dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber

- a) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den auf seinen Vorschlag von der Regierung genehmigten Plänen zu veranstalten und die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben;
- b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discontiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige Art und Weise nutzbar anzulegen;
- c) nach Bedürfniß Darlehne bis zu dem vierten Theile des § 2 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses (§ 64) und mit Genehmigung der Regierung aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
- d) einzelne von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene oder entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;
- e) alljährlich Ende Juni vorläufige und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu fertigen, und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§§ 22 und 23), sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung (§ 66 e) vorzulegen;
- f) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthsangabe dem Ausschusse zu überreichen;
- g) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Proccesse führt, die erkannten Cide Namens derselben zu leisten;
- h) mit Behörden, und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;
- i) Lehuträger zu bestellen;
- k) Vollmachten zu erteilen;
- l) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte, sowie außerordentliche Gratificationen zu bestimmen, jedoch in den Fällen nur mit Zustimmung des Ausschusses, wenn jährliche Gehalte die Summe von 2000 Thalern — — erreichen, und Gratificationen den Betrag von 100 Thalern — — überschreiten, — unbeschadet des von der Regierung vorbehaltenen Rechtes, den für den Bau der Bahn als Oberingenieur oder nach deren Vollendung als Betriebsdirigenten anzustellenden Techniker Sich zur Bestätigung präsentiren zu lassen;
- m) die Taxe für die Beförderung auf der Eisenbahn im Einverständnisse mit dem Ausschusse (jedoch unter Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen) vorzuschlagen und nach vorher eingeholter Genehmigung der Staatsregierung festzusetzen;

n) alles Dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten, oder wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist.

(Vergl. §§ 4, 5, 7 a, 12, 14, 16, 19, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 34, 36, 42 b, 43, 47, 66 c, f, g, 85, 86, 87, 89.)

Beamte.

Verantwortlichkeit. § 85. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allenthalben genau nachzugehen haben, für ihre Handlungen verantwortlich.

Cautionen. § 86. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Cassé unter sich oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine vom Directorio zu bestimmende Caution leisten.

Hauptcasse.

Beaufsichtigung. § 87. Die Hauptcasse besteht in Chemnitz unter besonderer Aufsicht des Directorii, und es hat jedes Mitglied desselben stets das Recht, sich von dem Bestande der ersteren zu überzeugen und auf deren Prüfung anzutragen.

Inhalt. § 88. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Beforgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.

Verwahrung. § 89. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse müssen mit drei Schlössern verwahrt sein, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren und dem Cassirer oder dem, der in Verhinderungsfällen die Stelle des letzteren vertritt, verwahrt werden.

Statuten.

Verbindende Kraft. § 90. Jeder Actioninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten kommen könnte.

Abänderungen. § 91. Abänderungen der Statuten, mögen solche bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschloffen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

Chemnitz, den 7ten April 1845.

Das Directorium und der Ausschuß der Chemnitz-Niesäer Eisenbahngesellschaft.

Otto von Hafe.

Bernhard Eisenstuck.

Adolph Wer.

Richard v. Stern.

Carl Moriz Niedig.

Christian Friedrich Behner

Vorsitzender des Ausschusses.

A.
Interims-Schein.

Inhaber dieses Interims-Scheines hat sich bei der Erzgebirgischen Eisenbahn-Gesellschaft mit einer

Actie von Hundert Thaler

im 21 Fl. Fuße

N^o

betheilt, darauf überhaupt Zwei Thaler Zwölf Groschen eingezahlt, und alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Actionairs nach Maassgabe des Statuts, welchem er sich durchgängig unterwirft, erlangt.

Chemnitz, den 15ten August 1837.

Für den Bevollmächtigten

Adolph Wer.

**Directorium der Erzgebirgischen
Eisenbahn-Gesellschaft.**

B. Eisenstuck. G. F. Heymann.

B.

Interims-Actie

der

Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o

Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche unter Einrechnung der bis jetzt überhaupt eingezahlten Thaler ein Gesamteinschuß von höchstens **Einhundert Thalern** im Bierzehnthalerfuß eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft, und ist deren Statuten unterworfen.

Chemnitz, den 18 . . .

**Der Regierungs-Commissar. Directorium der Chemnitz-Riesaer
Eisenbahn-Gesellschaft.**

(Facsimilirte Unterzeichnung.)

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

Wörtlich abgedruckt sind die §§ 15. 16. 17. 19. 27. 28. 34. der Statuten.

C.

Actie

der

Chemnitz - Riesaer Eisenbahn - Gesellschaft.

N^o

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten **Einhundert Thaler**, im **Werzenthalerfuße** Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der **Chemnitz - Riesaer Eisenbahn - Gesellschaft**, und ist deren Statuten unterworfen.

Chemnitz, den 18 . . .

Der Regierungs-Commissar. Directorium der Chemnitz - Riesaer

(Facsimilirte Unterzeichnung.)

Eisenbahn - Gesellschaft.

(Unterschrift zweier Directoren.)

Wörtlich abgedruckt sind die §§ 26. 27. 28. 34. der Statuten.

D.

ter

Dividenden-Schein

zur

A c t i e

der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o

Gegen Rückgabe dieses Scheins wird Ende März — September — 18 . . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Chemnitz, den 18 . . .

Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

Nach §. 28. der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungiltig.

(175)

E.

T a l o n

zur

A c t i e

der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividenden-Scheine — Ende September 18 . . einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividenden-Scheinen.

Chemnitz, den 18 . .

Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)
